



Das sollten Sie wissen!

Merkblatt für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II

Erwerbsfähige Personen können Arbeitslosengeld II erhalten, wenn sie leistungsberechtigt sind; Personen, die nicht erwerbsfähig sind, können Sozialgeld erhalten. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sollen eine Grundsicherung des Lebensunterhalts gewährleisten, somit das zum Leben notwendige Existenzminimum sichern.

Alle erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen im Alter von 15 Jahren bis zur gesetzlich festgelegten Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren haben Anspruch, wenn sie sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten. Für Ausländerinnen und Ausländer gelten Besonderheiten. Hierüber informiert Sie der Mitarbeiter des Jobcenters.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes müssen Sie **beantragen**. Für Tage vor der Antragstellung können Sie grundsätzlich keine Leistungen erhalten. Der Antrag auf Leistungen **wirkt** jedoch auf den **Ersten des Antragsmonats zurück** (z. B. am 15. des Monats schon ab dem 1. des Monats). Bitte beachten Sie hierbei, dass auch Ihr Einkommen/Vermögen ab diesem Zeitpunkt berücksichtigt wird und dass für bestimmte Leistungen (z. B. für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt oder Lernförderung von Schülerinnen und Schülern ein besonderer Antrag zu stellen ist. Sie können den Antrag ohne Einhaltung einer Form schriftlich, telefonisch oder auch persönlich stellen, um keinen Verlust zu riskieren. Erforderliche Antragsunterlagen können Sie auch nachreichen.

Wenn Sie für einen gemeinsamen Haushalt (Bedarfsgemeinschaft) einen Antrag stellen, so gilt der Antrag auch für die anderen mit Ihnen lebenden Personen. Dieser gesetzlichen Vermutung können Sie widersprechen. Beachten Sie bitte, dass jede Person in Ihrem Haushalt, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, einen eigenen Antrag stellen muss, wenn sie nicht Ihre Partnerin/Ihr Partner ist.

Die Leistung wird im Regelfall überwiesen. Sie benötigen also ein Konto.

Einkommen und Vermögen über dem Freibetrag werden auf die Leistung angerechnet.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II sind Sie grundsätzlich pflichtversichert (Kranken- und Pflegeversicherung) oder erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für eine eigene Absicherung.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes dürfen nur erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit nicht auf andere Weise beseitigt werden kann.

In so genannten **Regelbedarfen** ist festgelegt, was dem Einzelnen mindestens zusteht. Hat eine Person gar kein Einkommen oder weniger Einkommen als diese Regelbeträge, kann sie grundsätzlich Leistungen erhalten. Arbeitslosigkeit ist nicht vorausgesetzt. Leistungen kann man erhalten, wenn man arbeitslos ist oder auch zu wenig verdient, sei es als erwerbstätiger Arbeitnehmer oder als Selbstständiger.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten **Arbeitslosengeld II**. Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten grundsätzlich **Sozialgeld**. Die Leistungen umfassen: den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Hinzu kommt - wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Für Bedarfe, die nicht im Regelbedarf enthalten sind, kann zusätzlich ein so genannter **Mehrbedarf** berücksichtigt werden. Diesen Zusatzbetrag zum Regelbedarf gibt es für folgende Personen:

- Werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche: 17 Prozent des Regelbedarfs,
- Alleinerziehende von minderjährigen Kindern: 36 Prozent bei 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 bis 3 Kindern unter 16 Jahren oder je 12 Prozent für jedes Kind, zusammen jedoch höchstens 60 Prozent des Regelbedarfs,
- Behinderte Menschen, die bestimmte Leistungen nachdem SGB IX beziehungsweise dem SGB XII erhalten: 35 Prozent des Regelbedarfs,
- Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen kostenaufwändigere Ernährung benötigen: Kosten in angemessener Höhe. Trifft dies für Sie zu, fordern Sie bitte eine Zusatzklärung ab, die von Ihrem Arzt zu bestätigen ist,
- Voll erwerbsgeminderte Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“ können einen Mehrbedarf von 17 Prozent des Regelbedarfs erhalten, wenn ihnen bisher kein anderer Mehrbedarf wegen Behinderung zusteht, dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

Die Summe der insgesamt gezahlten Zusatzbeträge für den persönlichen Mehrbedarf darf nicht höher sein als der maßgebende Regelbedarf für Alleinstehende.

Unter bestimmten Voraussetzungen können weitere besondere Bedarfe, die aufgrund besonderer Lebensumstände über einen länger andauernden Zeitraum entstehen und nicht vermeidbar sind, berücksichtigt werden. Leistungsberechtigte, die Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugen

(dezentrale Warmwasseraufbereitung), erhalten einen Mehrbedarf nach einem bestimmten Prozentsatz des Regelbedarfs.

Kosten der Unterkunft und Heizkosten werden, soweit sie **angemessen** sind, in der Regel in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen und an Sie ausgezahlt. Sie sind verpflichtet, diese Leistungen nur zweckentsprechend zu verwenden, d. h. an Ihren Vermieter bzw. andere Empfangsberechtigte weiterzuleiten. Ist nicht sicher, dass Sie das Geld auch entsprechend verwenden, kann das Jobcenter Zahlungen auch direkt leisten. Eine Direktüberweisung an die Vermieterin/den Vermieter kann auch auf Ihren Antrag erfolgen. Betriebs- und Heizkostenabrechnungen, die während Ihres Bezuges von Leistungen eingehen, sind dem Jobcenter unaufgefordert vorzulegen.

Sie müssen **Einkommen und Vermögen** vollständig im Antrag angeben. Ob etwas davon zu berücksichtigen ist, entscheidet das Jobcenter unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen. Es ist berechtigt und verpflichtet, Ihre Angaben und der weiteren Personen im Haushalt zu überprüfen. Bitte machen Sie im Antrag vollständige Angaben; fragen Sie bei Zweifeln lieber nach. Vermeiden Sie es, Einkommen oder Vermögen zu verschweigen! Das Jobcenter holt im Wege des automatisierten Datenabgleichs Auskünfte bei Dritten (z. B. dem Bundeszentralamt für Steuern, bei Rentenversicherungsträgern) ein und wertet diese aus. So erfährt das Jobcenter beispielsweise von nicht angezeigten Beschäftigungsverhältnissen.

Erzielen Sie **Einkommen** aus einer nicht selbständigen Beschäftigung, sind Sie verpflichtet, die für Sie günstigste Steuerklasse zu wählen, um das höchstmögliche Nettoeinkommen zu erhalten.

Einkommen wird in dem Monat angerechnet, in dem es Ihnen zugeflossen ist. Da Arbeitslosengeld II aber bereits am Monatsanfang ausgezahlt wird, kann es sein, dass - bei späterem Zufließen von Einkommen im gleichen Monat - bereits zu viel gezahlt wurde. Der überzahlte Betrag ist dann zu erstatten.

Bei monatlich schwankendem Einkommen kann Ihr Jobcenter vorläufig über Ihren Leistungsanspruch entscheiden. Dabei wird ein durchschnittliches Einkommen gebildet, so dass in jedem Monat des Bewilligungsabschnittes der gleiche Betrag angerechnet wird. Am Ende wird eine Schlussabrechnung durchgeführt. Wurde zu viel angerechnet, bekommen Sie eine Nachzahlung, wenn zu wenig Einkommen berücksichtigt wurde, müssen Sie den zu viel gezahlten Betrag erstatten.

Vermögen ist zu berücksichtigen, soweit es verwertbar ist und die Vermögensfreigrenzen überschritten werden. Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt direkt verwendet werden kann oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt genutzt werden kann. Einkommen, das vor der Bedarfszeit (also vor dem Monat der Antragstellung) zugeflossen ist, zählt zum Vermögen.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf so genannte **Bedarfe für Bildung und Teilhabe**.

- Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (KiTa) besuchen, werden die **Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten** übernommen werden.
- Schülerinnen und Schüler erhalten zum 1. August 100 Euro und zum 1. Februar 50 Euro für die **persönliche Schulausstattung**.
- Schülerinnen und Schüler kann ergänzende angemessene **Lernförderung** gewährt werden, wenn die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Hierfür ist ein besonderer Antrag erforderlich.
- Schülerinnen und Schüler können **kostenfrei** an der **Mittagsverpflegung** in Schulen und Kitas teilnehmen.
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten **Gutscheine im Werte von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Freizeitangebote**, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeitannehmlichkeiten **mitmachen** zu können.
- Für Schülerinnen und Schüler werden unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten der **Schülerbeförderung** übernommen.

Der monatliche Regelbedarf ist für den laufenden Lebensunterhalt vorgesehen. Daneben können **einmalige Leistungen** erbracht werden für

- die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- die Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt,
- die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, die Reparaturen von medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Diese einmaligen Leistungen werden als Geldleistung oder auch als Sachleistung (Gutscheine) gewährt. Es kann auch ein Pauschalbetrag festgelegt werden.

Ein Anspruch auf solche Leistungen besteht auch dann, wenn Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, aber kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen haben, um diesen speziellen Bedarf voll abzudecken. Dabei kann aber Einkommen der nächsten 6 Monate nach der Entscheidung mit berücksichtigt werden.

Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden für jeden Monat **im Voraus** gezahlt. Wenn Ihnen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zustehen, wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Leistung gezahlt.

Wie schnell Sie Ihre Leistungen bekommen, hängt auch davon ab, wann Sie die Antragsunterlagen bei Ihrem Jobcenter abgeben. Dieses wird Ihren Antrag so rasch wie möglich bearbeiten. Dazu ist aber eine gewisse Zeit

nötig. Geben Sie deshalb Ihren Antrag und die zugehörigen Unterlagen so früh wie möglich und vollständig ab. Erst dann kann Ihr Antrag bearbeitet werden.

Um zeitnah prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für Ihren Anspruch noch stimmen, werden die Leistungen **in der Regel jeweils für zwölf Monate bewilligt**.

Fördern und Fordern

Beim Arbeitslosengeld II steht neben dem Grundsatz des Förderns gleichberechtigt der Grundsatz des Forderns. Das heißt, dass Sie in erster Linie selbst gefordert sind, konkrete Schritte zur Verringerung oder Beendigung Ihrer Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. So müssen Sie die Initiative ergreifen, Ihre Erwerbslosigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen.

Sie sollen so gefördert werden, dass Sie künftig den Lebensunterhalt für sich und ihrer Angehörigen - möglichst unabhängig - aus eigenen Mitteln und eigenen Kräften bestreiten können. Um Ihre Wiedereingliederung auf den Arbeitsmarkt zu beschleunigen, können Leistungen zur beruflichen oder sozialen Eingliederung erbracht werden. In einem Gespräch wird der Mitarbeiter des Jobcenters mit Ihnen gemeinsam eine Einschätzung Ihrer persönlichen Situation vornehmen. Mit den dabei gewonnenen Erkenntnissen wird er ein persönliches Ziel sowie den Weg dorthin in einer Eingliederungsvereinbarung festlegen. Er wird Sie auf diesem Weg betreuen und Sie unterstützen.

Kommen Sie Ihren Pflichten ohne wichtigen Grund nicht nach, hat dies für Sie Folgen. Sie müssen mit einer Minderung der Leistung bis hin zum völligen Wegfall rechnen - gegebenenfalls auch für die Vergangenheit. Dies gilt auch, wenn Sie einer Aufforderung zur persönlichen Meldung nicht folgen. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn bei einer Abwägung Ihrer individuellen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit Ihre Interessen überwiegen.

Bitte beachten Sie also in Ihrem eigenen Interesse die nachfolgenden Hinweise, um Nachteile für Sie zu vermeiden. Wenn Sie - trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis -

- sich weigern, Ihre in einer Eingliederungsvereinbarung oder im Verwaltungsakt festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere ausreichende eigene Bemühungen nachzuweisen,
- sich weigern, eine Ihnen zumutbare Arbeit (auch eine mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte), Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch Ihr Verhalten verhindern oder
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben,

wird die Pflichtverletzung sanktioniert. Sie erhalten dann weniger Leistungen.

Einer Aufforderung, sich bei Ihrem Jobcenter persönlich zu melden, müssen Sie folgen. Erscheinen Sie ohne wichtigen Grund nicht, obwohl Sie schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt worden sind oder diese kannten, wird das Arbeitslosengeld II um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Das gleiche gilt, wenn Sie einen ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin nicht wahrnehmen.

Die Leistungen werden jeweils für die Dauer von drei Monate gemindert, außer wenn das Verhalten, mit dem eine Pflicht verletzt wurde, vorher beendet wird.

Ein Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) besteht während der Dauer einer Sanktion nicht. Kosten für Unterkunft und Heizung können in dieser Zeit unmittelbar an den Vermieter gezahlt werden. Der Zugang zu Beratung und Betreuung bleibt erhalten.

Ihre Mitwirkung ist erforderlich

Um Ihren Antrag prüfen und darüber entscheiden zu können, ist Ihre Mitwirkung erforderlich. Sie sind verpflichtet, alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und die im Antragsformular erfragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen notwendig, müssen Sie Auskünften durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (z. B. Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen.

Sie sind weiterhin verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen bekannt zu geben, die später zu Ihren Angaben eintreten. Nur so kann die Höhe der Leistung festgestellt und vermieden werden, dass Sie zuviel oder zuwenig Geld erhalten. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, wie z. B. die rückwirkende Bewilligung einer Rente. Sollten Sie Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II erhalten (als so genannter „Aufstocker“) müssen Sie sowohl der Arbeitsagentur als auch dem Jobcenter alle Änderungen mitteilen.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn:

- Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen - auch als Selbständige/r oder mithelfende/r Familienangehörige/r. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen Anderer, die für Sie eine Beschäftigungsaufnahme anzeigen. Hierzu sind nur Sie selbst verpflichtet.
- Sie sich außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten wollen, also Sie nicht in der Lage sind, das Jobcenter innerhalb einer zumutbaren Pendelzeit täglich zu erreichen, z. B. weil Sie in den Urlaub fahren möchten oder familiäre Verpflichtungen wahrnehmen müssen. Die Genehmigung ist **vor** der Abwesenheit zu beantragen.
- Sie als erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r arbeitsunfähig erkranken oder wenn Sie wieder arbeitsfähig sind. Die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer sind von Ihnen nachzuweisen.

- Sie Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen beantragen oder erhalten.
- Sie Ausländerin/Ausländer sind und sich an Ihrem Aufenthaltsstatus Änderungen ergeben haben.
- Sie Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten.
- Sie umziehen wollen. Um Nachteile für Sie zu vermeiden, sollten Sie vor dem Abschluss eines neuen Mietvertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des neuen örtlich zuständigen Sozialzentrums/Jobcenters zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Wohnung einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Kosten der Unterkunft am neuen Wohnort angemessen sind.
- Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten sind gesondert unter Vorlage der Zusicherung vorher beim bisher örtlich zuständigen Sozialzentrum/Jobcenter zu beantragen. Eine Übernahme ist nur möglich, wenn der Wohnungswechsel auch erforderlich ist.
- Sie heiraten, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine (Lebens-)Partnerschaft eingehen oder sich von Ihrer/m Partner/in trennen.
- Sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen beziehungsweise das Einkommen oder Vermögen Ihrer Ehegattin / Ihres Ehegatten / (Lebens-)Partner/in und der Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft ändert.

Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen rückerstatten, sondern Sie erfüllen einen Ordnungswidrigkeits- oder Straftatbestand.

Datenschutz

Das Jobcenter benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Zu den benötigten Daten (Unterlagen, Nachweise) zählen in diesem Zusammenhang auch Ihre Kontoauszüge. Es werden dabei die Kontoauszüge der letzten drei Monate von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, benötigt. Sie haben jedoch die Möglichkeit, Empfänger und Verwendungszweck bestimmter Soll-Buchungen, die keinen Bezug zu Ihrer SGB II-Leistung haben, auf den Kopien Ihrer Kontoauszüge zu schwärzen (Beiträge an Parteien, Gewerkschaften, religiöse Vereinigungen etc.). Nicht schwärzen dürfen Sie sämtliche Angaben zu Haben-Buchungen, Kontostände (Saldo am Ende des Auszuges) und alle Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt und Versicherungsbeiträge usw.). Bitte schwärzen Sie nicht Ihre Originalkontoauszüge, sondern nur die Kopien. Ihre Mitwirkungspflicht hierbei ergibt sich aus den Paragraphen 60 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder wenn Sie eingewilligt haben. Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden nur Ihre erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Sie werden – den Gesetzen entsprechend - nach Abschluss entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vernichtet. Über Daten, die in manuellen oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen.

Ihre persönlichen Daten kann das Jobcenter auch im erforderlichen Umfang zur Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch nutzen. An andere Stellen (z. B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

Der Kreis Schleswig-Flensburg hat mit der ordnungsgemäßen Durchführung des technisch-operativen Teils aller Verwaltungsprozesse den kommunal IT-Zweckverband Schleswig-Holstein beauftragt (Auftragsdatenverarbeitungsvertrag). Angaben zum Auftragnehmer: kommunal IT-Zweckverband Schleswig-Holstein, Ramskamp 71-75, 25337 Elmshorn, Internet: <http://www.kommunit.de>, E-Mail: info@kommunit.de. Dennoch ist der Kreis Schleswig-Flensburg für die Einhaltung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) und anderer Vorschriften hinsichtlich des Datenschutzes verantwortlich. Rechte der Betroffenen sind daher gegenüber dem Kreis Schleswig-Flensburg geltend zu machen.

Um den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden, sind die zuständigen Träger befugt, Daten von Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfängern über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse automatisiert mit den Daten anderer Leistungsträger - und bestimmter anderer Stellen - zu vergleichen (z. B. mit Daten des Bundeszentralamtes für Steuern und mit Daten von Berufsgenossenschaften und Sozialversicherungsträgern) und so auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Weiterhin kann Auskunft eingeholt werden beim Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister. Die empfangenen Daten werden nach dem Abgleichen gelöscht, soweit sie ohne einschlägiges Ergebnis waren.

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft kann nach § 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung (AO) anlassbezogen jederzeit - auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides - für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden. Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die Kontenstammdaten Ihrer sämtlichen Konten (u. a. Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind (§ 93 b Abs. 4 AO i. V. m. § 24c Abs. 1 Kreditwesengesetz).

Die Jobcenter können in begründeten Einzelfällen zur Klärung von Leistungsfragen Außenermittlungen - insbesondere Hausbesuche - durchführen. Bei begründetem Verdacht eines Leistungsmissbrauchs kann der Hausbesuch auch unangekündigt erfolgen. Die Außendienstmitarbeiter weisen sich zu Beginn eines Hausbesuches aus und erläutern die Gründe für diese Maßnahme. Aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz haben Sie das Recht, den Zutritt zur Wohnung zu verweigern. Die Duldung des Hausbesuches ist freiwillig und gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten. Ein Leistungsantrag darf daher nicht allein wegen eines verweigerten Hausbesuches abgelehnt werden. Ist ein von Ihnen geltend gemachter Bedarf jedoch nicht anderweitig feststellbar, kann dieses zur Ablehnung der beantragten Leistung führen.

Ich bestätige, eine Ausfertigung dieses Merkblattes erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort/Datum _____

Unterschrift _____